

26

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 260/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Olga M [REDACTED] ,

[REDACTED], Boulevard de O[REDACTED], [REDACTED] Ma[REDACTED], F[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], P[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z[REDACTED]straße 2, K[REDACTED] 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Heckel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 22. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter stellt fest, daß die Klägerin als frühere griechische Staatsangehörige zu dem Personenkreis gehört, den der Vertrag vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten verfolgter griechischer Staatsangehöriger (BGBl 1961 Teil II S. 1596) begünstigt. Deshalb wendet er § 166 a EEG an und verneint die Klageansprüche aus §§ 149, 160 ff EEG.

Das trägt die Entscheidung unter jedem Gesichtspunkt. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) ergibt sich daraus nicht.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde kommt es nicht darauf an, ob der Verfolgte von seinem Schutzstaat tatsächlich eine - ausreichende - Entschädigung erlangt hat. Der eindeutige Wortlaut des Gesetzes stellt nur darauf ab, ob er

16

- 3 -

zu den durch einen Globalvertrag begünstigten Personenkreis gehört oder nicht. Wie bei Art. V Nr. 1 Abs. 3 b EEC-Schluss rechtfertigt sich das daraus, daß die Verteilung der einem Schutzstaat global zugewandten Entschädigungsleistungen weitgehend dem Einfluß der Bundesrepublik Deutschland entzogen ist. Nach allen mit europäischen Staaten geschlossenen Globalabkommen bleibt die Verteilung des Entschädigungsbetrages dem Ermessen der jeweiligen Vertragspartner überlassen (vgl. BGH RZW 1977, 191 Nr. 32).

Die Einwände der Beschwerde gegen das Verfahren in Berufungsrechtszug rechtfertigen die Zulassung nicht; auf BGH RZW 1967, 431 wird hingewiesen.

Mal

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)